

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 21.04.2026

Das ausführliche Protokoll finden Sie nach der Gemeinderatssitzung am 19.05.2026 in unserem Bürgerinfoportal.



TOP 1: Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse und sonstige Bekanntgaben

TOP 2: Anpassung der Gebühren der Benutzungsordnung der Bücherei

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

In der derzeit gültigen Benutzungs- & Gebührenordnung vom 01.01.2016 der Bücherei der Gemeinde Steinenbronn sind verschiedene Gebühren für die Nutzung festgelegt.

Aufgrund gestiegener laufender Kosten ist vorgesehen, die aufgeführten Gebühren anzupassen.

Im Verwaltungs- und Sozialausschuss wurden folgende Änderungen vorberaten:

1) Jahresgebühr

| | Bisher | Vorschlag Verwaltung | Vorberatung VSA |
|-------------------|---------------|-----------------------------|------------------------|
| Erwachsene | 10,00 € | 14,00 € | 15,00 € |
| Ehepaare | 17,00 € | 22,00 € | 25,00 € |
| Schüler/Studenten | 6,00 € | 9,00 € | 10,00 € |

2) Einzelgebühr

| | Bisher | Vorschlag Verwaltung | Vorberatung VSA |
|-------------------------|---------------|-----------------------------|------------------------|
| Je ausgeliehenes Medium | 1,00 € | 2,00 € | 2,00 € |

3) Überschreitung der Leihfrist

| | Bisher | Vorschlag Verwaltung | Vorberatung VSA |
|------------------------|---------------|-----------------------------|------------------------|
| Pro Woche / pro Medium | 0,50 € | 1,00 € | 1,00 € |

4) Beschädigte Medien

| | Bisher | Vorschlag Verwaltung | Vorberatung VSA |
|---|---------------|---------------------------------|------------------------|
| Bagatellschaden | 2,00 € | 3,00 € | 3,00 € |
| Aufwandspauschale bei Wiederbeschaffung pro Medium | 0,00 € | 1,00 € | 1,00 € |

Die Benutzungs- & Gebührenordnung ist mit den bereits vorgenommenen Änderungen und Anpassungen vom VSA der Anlage zu entnehmen.

TOP 3: Trägerwechsel evangelischer Kindergarten

Beschlussfassung: Mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Trägerschaft des ev. Kindergartens „Unter dem Regenbogen“ von der evangelischen Kirchengemeinde Steinenbronn zum 01.01.2027 auf die bürgerliche Gemeinde zu übertragen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde zu schließen.

Sachdarstellung:

Wie bereits in einer vorangegangenen Sitzung angekündigt, ist vorgesehen, die Trägerschaft des evangelischen Kindergartens „Unter dem Regenbogen“ neu zu regeln.

Der Kindergarten befindet sich derzeit in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde. Diese hat bislang die personelle sowie organisatorische Verantwortung übernommen. Das Gebäude des Kindergartens steht im Eigentum der Gemeinde Steinenbronn. Zur Finanzierung wurde bislang ein jährlicher Abmangel in Höhe von 372.100,00 € von der Gemeinde an die Kirchengemeinde ausgeglichen.

In den vergangenen Monaten fanden intensive Gespräche zwischen der evangelischen Kirchengemeinde und der Gemeindeverwaltung Steinenbronn statt, mit dem Ziel, die zukünftige Trägerschaft des Kindergartens neu zu ordnen.

Seitens der evangelischen Kirchengemeinde wurde signalisiert, die Trägerschaft aus strukturellen und personellen Gründen abgeben zu wollen. Gleichzeitig besteht auf Seiten der Gemeinde ein erhebliches Interesse daran, die Kinderbetreuung langfristig sicherzustellen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die vorhandenen Betreuungsplätze sind für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung und werden zwingend benötigt.

Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, dass die Gemeinde Steinenbronn die Trägerschaft des Kindergartens „Unter dem Regenbogen“ zum 01.01.2027 übernimmt.

Ziel ist es, einen nahtlosen Übergang der Trägerschaft sicherzustellen, ohne Einschränkungen im Betreuungsangebot, in der Qualität der pädagogischen Arbeit oder für das bestehende Personal.

Mit der Übernahme würde die bürgerliche Gemeinde künftig sämtliche organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Aufgaben als Träger übernehmen. Dies umfasst künftig auch die Anstellung des pädagogischen sowie nicht pädagogischen Personals bei der Gemeinde Steinenbronn. Die Arbeitsverhältnisse gehen im Zuge des Trägerwechsels von der evangelischen Kirchengemeinde auf die bürgerliche Gemeinde über.

Unabhängig vom Trägerwechsel soll das evangelisch-christliche Profil der Einrichtung weiterhin erhalten bleiben. Insbesondere sollen christliche Traditionen und Rituale im Kindergartenalltag weiterhin verankert sein.

Zur rechtlichen Umsetzung des Trägerwechsels wird ein entsprechender Übertragungsvertrag zwischen der evangelischen Kirchengemeinde und der Gemeinde Steinenbronn geschlossen.

Aufgrund noch vorzunehmender Anpassungen und Gespräche kann der Vertragsentwurf erst am **15.04.2026** der Sitzungsvorlage beigelegt werden.

In der Gemeinderatsitzung am 28.04.2026 ist die Beschlussfassung zum Wechsel der Trägerschaft vorgesehen.

TOP 4: Übernahme des Integrationsmanagers in die Trägerschaft der Gemeinde Steinenbronn

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Trägerschaft des Integrationsmanagements ab dem 01.01.2027 vom Landratsamt auf die Gemeinde zu übertragen und die Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung eine 50 % Stelle in EG S11b, unter Voraussetzung einer Förderung, in den Stellenplan und damit auch in den Haushalt ab dem Jahr 2027 einzuplanen.

Sachdarstellung:

Seit 2017 unterstützt das Land Baden-Württemberg im Rahmen des Pakts für Integration (PIK) die Kommunen finanziell bei der Integration von Geflüchteten vor Ort. Die bereitgestellten Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Integrationsmanagerinnen und -managern sowie einer koordinierenden Stelle auf Ebene der Stadt- und Landkreise und decken dabei die vollständigen Personalkosten ab.

Seit dem Jahr 2023 wird die Höhe der Fördermittel für ganz Baden-Württemberg jeweils im Rahmen des Landeshaushalts festgelegt. Innerhalb des Landkreises richtet sich die Verteilung der Mittel an die Kommunen, seit 2025 nach den Zuweisungszahlen der vergangenen drei Jahre, unter Berücksichtigung von Geburten und Familiennachzügen.

Gemäß der entsprechenden Verwaltungsvorschrift sind alle 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg berechtigt, diese Fördermittel zu erhalten. Die Umsetzung des Integrationsmanagements kann dabei entweder eigenständig erfolgen oder ganz, beziehungsweise teilweise, an kreisangehörige Städte und Gemeinden, interkommunale Zusammenschlüsse oder freie Träger übertragen werden. Im Landkreis Böblingen lag die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung bislang bei den jeweiligen Kommunen.

Steinenbronn hatte sich bislang dazu entschieden, das Integrationsmanagement nicht in eigener Trägerschaft umzusetzen, sondern den Landkreis mit der Umsetzung zu beauftragen. Im Zuge einer strukturellen Neuausrichtung beim Landratsamt Böblingen ist vorgesehen, die Trägerschaft auf die Städte und Gemeinden vollständig zu übertragen. Ursprünglich war dieser Übergang bereits zum 01.01.2026 geplant. Aufgrund des kurzfristigen Umsetzungszeitraums wurde die Übertragung einvernehmlich auf den 01.01.2027 verschoben.

Nach Austausch zwischen Landkreis und Regierungspräsidium ergeben sich vier Möglichkeiten die Verwaltungsvorschrift ab dem 01.01.2027 zu erfüllen:

1. Übernahme des Integrationsmanagements in kommunale Trägerschaft.
2. Die Kommune beauftragt einen freien Träger zur Durchführung des Integrationsmanagements.
3. Die Kommune beauftragt weiterhin den Landkreis mit der Umsetzung des Integrationsmanagements. Der Landkreis hat angekündigt, in diesem Fall selbst einen freien Träger zu beauftragen.
4. Die Kommune schließt sich mit anderen Kommunen als Verbund zusammen. In der Praxis benötigt es hierzu die Zustimmung der anderen Kommunen und eine sog. „Hut-auf-Kommune“, die die erforderlichen Antragsstellungen koordiniert und übernimmt.

In Steinenbronn wurde das Integrationsmanagements von Anfang an durch das Landratsamt Böblingen wahrgenommen. Die Mitarbeitende des Landkreises, hat ihr Büro im Rathaus und arbeitet eng mit der Gemeindeverwaltung zusammen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das Integrationsmanagement weiterhin über das Landratsamt abzuwickeln. In diesem Fall würde die Organisation ähnlich wie bisher erfolgen. Jedoch würde das Landratsamt die Durchführung des Integrationsmanagements an einen freien Träger vergeben. In Folge dessen, haben sowohl das Landratsamt, wie die Gemeinde Steinenbronn keinen Einfluss auf das eingesetzte Personal.

Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Trägerschaft selbst zu übernehmen, um die Integrationsarbeit vor Ort gezielter steuern und weiterentwickeln zu können.

Das Integrationsmanagement verfolgt das Ziel, Geflüchtete in der Anschlussunterbringung durch individuelle soziale Beratung bei deren Integration zu unterstützen und eine frühzeitige, nachhaltige Orientierung und Teilhabe zu ermöglichen.

Integrationsmanagerinnen und -manager unterstützen die betreuten Personen bei individuellen Zielen, beispielsweise im Bereich Sprachkompetenz, Bildung oder berufliche Integration. Gleichzeitig wird die aktive Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben gestärkt.

Ein wesentlicher Bestandteil ihrer Aufgabe besteht darin, die Klientinnen und Klienten dazu anzuleiten, vorhandene Integrationsangebote sowie reguläre Unterstützungsstrukturen eigenständig zu nutzen und sich die dafür notwendigen Informationen anzueignen.

Die konkreten Aufgaben des Integrationsmanagements ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift.

So sieht die Verwaltungsvorschrift (VwV) beispielsweise vor, dass die Beratung nach drei Jahren endet. In der praktischen Umsetzung hat sich jedoch gezeigt, dass der Unterstützungsbedarf der beratenden Personen sehr unterschiedlich ist und häufig über diesen Zeitraum hinaus besteht.

Durch die kommunale Trägerschaft erhält die Gemeinde die notwendige Flexibilität, Beratungsangebote bedarfsgerecht anzupassen und fortzuführen. Daraus ergeben sich zusätzliche positive Effekte, etwa bei der Unterstützung der Wohnungssuche. Eine individuellere und intensivere Beratung kann dazu beitragen, geeigneten Wohnraum schneller zu finden, was wiederum langfristig zu einer Entlastung der Unterbringungskapazitäten führt.

Zudem haben wir von anderen Gemeinden die Rückmeldung erhalten, dass diese, gute Erfahrungen mit einer eigenständigen Organisation des Integrationsmanagers gemacht haben.

Aufgrund der vorgesehenen Eingruppierung erfolgt die Besetzung der Stelle durch den Gemeinderat.

III. Finanzierung

Die Stelle des Integrationsmanagements (50 %) wird gefördert. Die Förderung entspricht in etwa einer 50 %-Stelle in der Entgeltgruppe S11b und deckt die anfallenden Personalkosten ab.

Das Landratsamt beantragt die Förderung für die kreisangehörigen Kommunen.

Etwas zusätzliche Sachkosten sind im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

TOP 5: Verkaufsoffene Sonntage am 28.06.2026 und am 11.10.2026
Antrag des Gewerbe- und Handelsvereins Steinenbronn vom 31.03.2026
- **Beschluss**

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer Satzung zur Durchführung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen am 28.06.2026 und am 11.10.2026 zu.

Sachdarstellung:

Der Gewerbe- und Handelsverein Steinenbronn e. V. beantragte mit E-Mail vom 31.03.2026 die Zulassung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen an folgenden Terminen und zu folgenden Anlässen:

Sonntag, 28.06.2026

Anlass: Dorffest

Öffnungszeit: Verkaufszeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Sonntag, 11.10.2026

Anlass: Herbstfest

Öffnungszeit: Verkaufszeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Ein verkaufsoffener Sonntag kann seit Inkrafttreten des neuen Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) in Baden-Württemberg (2007) über den Erlass einer Satzung nach § 8 des LadÖG erfolgen; zuständig für den Erlass der Satzung ist der Gemeinderat.

Aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen jährlich höchstens an 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Die Offenhaltung der Verkaufsstellen darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18 Uhr beendet sein. Der Antrag des GHV entspricht diesen Vorgaben.

Die evangelische und katholische Kirchengemeinde am Ort wurden gemäß § 8 Abs. 1 des LadÖG um Stellungnahme gebeten, ob Einwendungen gegen die Durchführung der oben genannten verkaufsoffenen Sonntage bestehen. Seitens der katholischen Kirche (Rückmeldung am 01.04.2026) und seitens der evangelischen Kirche (Rückmeldung am 01.04.2026) bestehen keine Einwände.

Die Gemeindeverwaltung hat keine Einwendungen gegen die Durchführung der o. g. verkaufsoffenen Sonntage.

TOP 6: Neufassung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den vorgestellten Sachstand, den Satzungsentwurf sowie die weiteren Unterlagen zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr gemäß Anlage 1.

Sachdarstellung:

Die Erfüllung der kommunalen Feuerwehraufgaben erfolgen auf Basis der Feuerwehrsatzung. Diese wurde in der Gemeinde Steinenbronn zuletzt im Jahr 2012 überarbeitet.

Aufgrund umfassender Änderung des Feuerwehrgesetzes in den letzten Jahren und neuen Empfehlungen der Landesfeuerweherschule ist eine Neufassung der Feuerwehrsatzung geboten.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen finden sich in den empfohlenen Ergänzungen vor allem Regelungen für mögliche Hauptversammlungen und Wahlen als Onlineveranstaltung. Diese sind durch das Auslaufen der Coronaverordnungen nicht mehr ohne weiteres möglich und sollten separat in der Satzung geregelt werden. (Siehe Anlage 2 Seite 18-21)

Des Weiteren werden einige Anpassungen aus Gründen des demografischen Wandels empfohlen.

So sieht Mustersatzung die Möglichkeit zur Einschränkung der Dienstpflichten vor. Angehörige der Einsatzabteilung müssen ihren Dienstpflichten nachkommen. Ist dies nicht mehr möglich, müssen sie bislang aus der Einsatzabteilung ausscheiden. Durch die Einschränkung der Pflichten können sie weiterhin in dieser verbleiben.

Eine genaue Aufschlüsselung der empfohlenen Satzungsänderung kann der synoptischen Darstellung (Anlage 2) entnommen werden.

Um die Interessen der betroffenen Organisationsmitglieder zu wahren, wird der Satzungsentwurf am 14. April 2026 im Feuerwehrausschuss vorgestellt. Eventuelle Änderungen, die sich hieraus ergeben, werden den Sitzungsunterlagen im Nachgang der Anhörung noch hinzugefügt.

TOP 7: Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Steinenbronn nach § 16 FwG

Beschlussfassung: Mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den vorgestellten Sachstand, den Satzungsentwurf sowie die weiteren Unterlagen zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung gemäß Anlage 1, mit der Änderung, dass die Entschädigung pro Stunde 20 € beträgt.

Sachdarstellung:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Steinenbronn erhalten für ihre Tätigkeiten gemäß § 16 FwG unterschiedliche Entschädigungen. Sie fungieren

als Kompensation für etwaigen Verdienstaufschlag und werden in der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde geregelt.

Der Gemeindefrat erarbeitet in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband Orientierungswerte für die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. In der Gemeindefratsinfo vom 06.10.2025 wurden die fortgeschriebenen Orientierungswerte veröffentlicht (Anlage 3). Die Gemeinde Steinenbronn liegt bei den funktionsbezogenen Entschädigungen im momentan vorgeschlagenen Bereich, was sich auch im Vergleich mit den Kommunen im Landkreis (Anlage 2) widerspiegelt.

Der Korridor für die vorgeschlagene Entschädigung für Einsätze hat sich durch die seit der erstmaligen Veröffentlichung der Orientierungswerte gestiegenen Stundenlöhne im Hinblick auf den Ausgleich des Verdienstaufschlags sowie die allgemeinen Preissteigerungen beim Auslagenersatz stark verschoben, wodurch der momentan gewährte Stundensatz außerhalb des üblichen Korridors liegt.

Um die entschädigende Wirkung weiterhin zu erzielen und die Anerkennung der ehrenamtlichen Feuerwehrarbeit zu sichern, ist eine Anpassung des Stundensatzes für die pauschale Einsatzentschädigung auch bei der momentanen Haushaltslage geboten.

Die Verwaltung empfiehlt, eine Erhöhung und gleichzeitig Differenzierung der Sätze vorzunehmen. Um den höheren Auslagenersatz für An- und Abfahrt abzubilden, ist eine Aufteilung der Entschädigung auf die erste und jede weitere Einsatzstunde geboten. Die Entschädigung für die erste Einsatzstunde wird mit 17 Euro, jede weitere Stunde mit einem Satz in Höhe von 15 € empfohlen. Dies sichert nicht nur die genannten Ziele und entspricht dem üblichen Satz im interkommunalen Vergleich. Eine Anpassung in diesem Maße erscheint auch als für die nächsten Jahre angemessen.

Um die zusätzlichen Aufwendungen zu veranschaulichen wurde ermittelt, wie sich die Anpassungen auf die Einsatzentschädigung im Jahr 2025 ausgewirkt hätten. Die Quote für erste Einsatzstunden beträgt 72%, die Quote für weitere Einsatzstunden 18%. Dies ergibt nach den vorgeschlagenen Sätzen einen gewogenen Durchschnitt von 16,44 Euro. Für das vergangene Jahr hätte dies Mehraufwendungen in Höhe von 3.115 Euro bedeutet, wobei die Weiterberechnungsquote bei Einsätzen in den letzten Jahren bei ca. 45% lag.

Aufgrund von Veränderungen im Anforderungsprofil und Aufgabengebiet ist eine Erhöhung der weiteren Entschädigung für die Tätigkeit des Gerätewarts und die Tätigkeit des Atemschutzgerätewarts geboten. Der vorgeschlagene Satz für die Tätigkeit des Gerätewarts beträgt 1.000 Euro pro Jahr, für den Atemschutzgerätewart 500 Euro pro Jahr.

Um die Interessen der betroffenen Organisationsmitglieder zu wahren, wird der Satzungsentwurf am 14. April 2026 im Feuerwehrausschuss vorgestellt. Eventuelle Änderungen, die sich hieraus ergeben, werden den Sitzungsunterlagen im Nachgang der Anhörung noch hinzugefügt.

TOP 8: Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinenbronn

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den vorgestellten Sachstand, den Satzungsentwurf sowie die weiteren Unterlagen zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinenbronn gemäß Anlage 1.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Steinenbronn erhebt Kostenersätze für Feuerwehreinsätze nach § 34 Feuerwehrgesetz. Hiernach werden Einsätze mit spezifischen Tatbestandsmerkmalen weiterberechnet.

Der Gebührensatz für Feuerwehrangehörige Personen wird nach einem vorgegebenen Schema berechnet (Anlage 3). Die Entschädigungssätze werden hierbei mit den durchschnittlichen sonstigen Kosten addiert. Die durchschnittlichen sonstigen Kosten werden momentan mit 11,02 € pro Einsatzstunde kalkuliert. Der Einsatzentschädigungssatz pro Stunde für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr beträgt momentan 12 €, wobei eine Änderung der Entschädigungssatzung und eine eventuelle Anhebung der pauschalen Entschädigung gegebenenfalls zu berücksichtigen wäre. Die Verwaltung schlägt hierbei in einem parallel verlaufenden Verfahren eine Anhebung auf 17 € für die erste Einsatzstunde und für jede weitere Einsatzstunde 15 €/ Std. vor. Bei Beschluss der Anhebung der Einsatzpauschale würde sich ein Entschädigungskostensatz von 27,46 €/Std. ergeben. Aufgrund der Abrundung in den vergangenen Jahren ist eine Aufrundung auf 27,50€/ Std. geboten.

Die Anpassung der Fahrzeugkosten soll aufgrund der Änderungen der VOKeFw (zuletzt geändert am 11.03.2024) gemäß den dort hinterlegten Kostensätzen erfolgen (Anlage 2).

Um die Interessen der betroffenen Organisationen zu wahren, wird der Satzungsentwurf am 14. April 2026 im Feuerwehrausschuss vorgestellt. Eventuelle Änderungen, die sich hieraus ergeben, werden den Sitzungsunterlagen im Nachgang der Anhörung noch hinzugefügt.

TOP 9: Neufassung der Richtlinien der Gemeinde Steinenbronn für die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Richtlinien der Gemeinde Steinenbronn für die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen gemäß Anlage 1.

Sachdarstellung:

Eine lebendige Gemeinde wie Steinenbronn lebt von den vielen Bürgern, die mit viel Engagement den Alltag aller bereichern. Um dieses Engagement zu ehren, verleiht die Gemeinde die Bürgermedaille in Bronze, Silber und Gold.

Das Verfahren hierzu ist in den Richtlinien für die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen geregelt.

Aufgrund inhaltlicher Überschneidungen mit den Ehrungen des Landes Baden-Württemberg für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige wurde vorgeschlagen, die Verleihung der Bürgermedaille in Bronze für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr künftig nicht mehr nach 15, sondern erst nach 20 Jahren vorzusehen. Damit soll eine Abgrenzung zur landesrechtlichen Ehrung erreicht werden. Zudem wurden die Ehrungsrichtlinien redaktionell überarbeitet und an die geltenden Regelungen angepasst.

Hintergrund ist, dass das Land Baden-Württemberg ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für langjährigen Einsatzdienst ehrt. Die landesweiten Ehrungsstufen beginnen bei 15 Jahren mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Bronze. Weitere Ehrungen erfolgen nach 25, 40 und 50 Jahren Einsatzdienst. Maßgeblich ist dabei nicht die bloße Mitgliedschaft, sondern der aktive ehrenamtliche Einsatzdienst in der Feuerwehr.

Für kommunale Ehrungsrichtlinien bedeutet dies, dass bei Feuerwehrangehörigen sinnvollerweise auf den aktiven ehrenamtlichen Dienst abgestellt werden sollte, um Überschneidungen mit den Ehrungen des Landes zu vermeiden.

Die weiteren Änderungen beinhalten die übersichtliche Neustrukturierung, eine Anpassung der Verleihungsgrundsätze in § 2 II sowie die Übertragung der Entscheidung für die Verleihung aller Bürgermedaillen (Bronze, Silber, Gold) auf den Verwaltungs- und Sozialausschuss. Des Weiteren wurden die rechtlichen Klarstellungen § 3 III, § 5 und eine Präambel hinzugefügt.

TOP 10: Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung Errichtung eines Gartenhauses, Flst.-Nr.: 2909/6, Rohrer Straße 31/2 in 71144 Steinenbronn

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt für die beantragte Befreiung bezüglich der Errichtung eines Gartenhauses außerhalb der überbaubaren Fläche das nach § 31 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde.

Sachdarstellung:

Das Bauvorhaben:

Am 02.04.2026 ging der Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung bei der Gemeinde Steinenbronn ein. Der Bauherr plant auf dem Flst. 2909/6 in der Rohrer Straße 31/2 die Errichtung eines Gartenhauses außerhalb der überbaubaren Fläche.

Die genau vorgesehene Planung und Gestaltung des Bauvorhabens kann den beigefügten Unterlagen entnommen werden (siehe Anlage 1 – öffentlich und Anlage 2 - nichtöffentlich).

Mit Schreiben vom 07.04.2026 teilte das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – als zuständige Untere Baurechtsbehörde der Gemeinde Steinenbronn mit, dass für das geplante Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB erforderlich ist, insbesondere ist die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig:

- Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Fläche sind laut BPlan ausgeschlossen

Die bauplanungsrechtliche Situation:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Obere Neue Äcker“, welcher am 06.05.1965 in Kraft getreten ist. Es gilt daher die BauNVO 1962.

Das geplante Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nur dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§§ 29, 30 Abs. 1 BauGB).

Grundsätzlich bedürfen gemäß § 50 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe a) zu § 50 LBO Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m³ keiner baurechtlichen Genehmigung, sondern können verfahrensfrei errichtet werden. Da das geplante Vorhaben jedoch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden soll, bedarf dieses für die Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Hiernach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans dann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Verwaltung darf die erforderliche Befreiung nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 40 LVwVfG) erteilen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Befreiung erfüllt sind.

Die Verwaltung sieht die Befreiungsvoraussetzungen als gegeben an. Im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans gibt es bereits vergleichbare Befreiungen. Die Grundzüge der Planung sind aus Sicht der Verwaltung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und für die hierfür notwendige Befreiung das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

TOP 11: Bebauungsplan „Grosse Gasse“ in Schönaich im Verfahren nach § 13a BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Grosse Gasse“ in Schönaich wird zur Kenntnis genommen. Auf die Angabe von Anregungen bzw. einer Stellungnahme wird verzichtet.
2. Auf die Abgabe von zukünftigen Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren „Grosse Gasse“ in Schönaich wird verzichtet, wenn keine gravierenden negativen Auswirkungen für die Gemeinde Steinenbronn erkennbar sind.

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönaich hat am 24.03.2026 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grosse Gasse“ in Schönaich beschlossen. Der Entwurf wurde in gleicher Sitzung gebilligt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gefasst.

Das Bebauungsplanverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, auf die Erstellung eines Umweltberichtes wird verzichtet. Eine landschaftsplanerische Beurteilung mit Bewertung der Eingriffserheblichkeit und Abwägung der Umweltbelange ist in der Begründung enthalten. Außerdem wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

III. Erfordernis und Zielsetzung der Planung

Die Gemeinde Schönaich liegt im Verdichtungsraum der Region Stuttgart, übernimmt jedoch keine zentralörtliche Funktion. Die nächstgelegenen Oberzentren sind die Städte Sindelfingen und Böblingen. Laut Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart ist Schönaich keiner Landesentwicklungsachse zugeordnet und wird von regionalem Grünzug umgeben. Vor diesem Hintergrund sind die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung im Außenbereich stark eingeschränkt.

Um dennoch ein nachhaltiges und zugleich bedarfsgerechtes Wachstum zu ermöglichen, verfolgt die Gemeinde Schönaich konsequent das Ziel einer Innenentwicklung. Diese Ausrichtung entspricht nicht nur den übergeordneten Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung, sondern stellt auch angesichts des steigenden Wohnflächenbedarfs pro Kopf und einer insgesamt wachsenden Bevölkerungszahl eine grundlegende Voraussetzung für die Stabilisierung der Gemeindeentwicklung dar.

Ein zentrales Innenentwicklungspotenzial stellt das teilweise brachliegende Areal an der „Großen Gasse“ dar. Die ortsnahe Lage in unmittelbarer Nähe zur Ortsmitte bietet ideale Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung. Ziel der

Planung ist die Realisierung mehrerer Reihenhäuser, insbesondere zur Schaffung von Wohnraum für junge Familien sowie für Personen, die eine innenstadtnahe Lage mit guter Erreichbarkeit schätzen.

Die Gemeinde Schönaich unterstützt das städtebauliche Vorhaben eines Investors, sieht sich jedoch in der Pflicht, durch einen Bebauungsplan geeignete planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen. Dabei orientieren sich die Festsetzungen sowohl an der beabsichtigten Nutzung als auch an den Zielen des Gemeindeentwicklungskonzepts, das die Charakteristik und Maßstäblichkeit der Umgebungsbebauung berücksichtigt. Ziel des Bebauungsplans ist es daher, die städtebauliche Einfügung des Vorhabens zu gewährleisten, die Qualität der Wohnnutzung zu sichern und gleichzeitig einen Beitrag zur nachhaltigen Innenentwicklung der Gemeinde Schönaich zu leisten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Grosse Gasse“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

TOP 12: Tischvorlage: Beschaffung einer Containeranlage für die Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen -Vergabe

Beschlussfassung: Wurde vertagt

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der Versetzung der bestehenden Containeranlage vom Maurer IV in die Böblinger Straße zu.
- 2) Der Gemeinderat stimmt der Aufstockung der Containeranlage auf Grundlage des vorliegenden Angebotes zu und vergibt den Auftrag an die Firma Amiri Bauunternehmen GmbH mit Sitz in Graf-Gerold-Straße 30 in 72160 Horb Mühringen zum Angebotspreis von 1.083.715,99 € (brutto)
- 3) Der Gemeinderat genehmigt die Kosten für die Rohbauarbeiten in Höhe von 80.282,41 € sowie die zusätzlichen Kosten für die Anschlüsse (Abwasser, Wasser, Strom und Medien) in Höhe von 15.000 €
- 4) Die zusätzlich erforderlichen Mittel für die Ausstattung (Betten, Schränke und Küche) werden genehmigt.

Sachdarstellung:

Aktuelle Situation zur Unterbringung von Geflüchteten Ist-Ausgangslage vor Ort in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringungen:

- 106 Geflüchtete in der Anschlussunterbringung
- 28 Obdachlose
- 134 untergebrachte Personen

(Stand 21.04.2026)

Die vorläufige Aufnahmequote für das laufende Jahr beläuft sich auf 35 aufzunehmende Personen. Hiervon wurden 9 Personen bereits aufgenommen.

Zweites Geschoss der Wohncontaineranlage

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2025 (GRDS-Nr. 2025/110/1) beschlossen, soll mit Unterstützung von Architekt Ulrich Schilling, auch das zweite Geschoss der Wohncontaineranlage errichtet werden. Es wurde beschlossen, dass die zukünftige Lage dieser Anlage in der Böblinger Straße ist.

Wie bereits angekündigt, wurde die bestehende Wohncontaineranlage auf dem Flurstück Nr. 1886 bereits so konzipiert, dass eine Aufstockung um ein weiteres Geschoss technisch möglich ist.

Für 2024 war der 1. Bauabschnitt geplant, welcher auch erfolgreich auf dem Flst. 1886 umgesetzt wurde. Nun hat sich der Bedarf geändert und wir benötigen weitere Unterbringungsplätze.

Mit der geplanten Erweiterung soll die Anlage um circa 24 zusätzliche Plätze ergänzt werden. Dadurch können künftig insgesamt rund 48 Personen in der Unterkunft untergebracht werden.

Im Zuge der Aufstockung ist vorgesehen, die Innenraumgestaltung der Container zu optimieren. So sollen künftig eine gemeinsame Küche sowie Gemeinschaftsbäder eingerichtet werden, da sich die bisherige Raumaufteilung mit separaten Einheiten in der Praxis als nicht ausreichend praktikabel erwiesen hat. Dies kann den Plänen in der Anlage entnommen werden.

Sanierung Böblinger Straße 15

Die Errichtung der zusätzlichen Wohncontaineranlage ist auch deshalb erforderlich, weil die Gebäude Böblinger Straße 15 und 15/1 saniert werden müssen. Während der Sanierungsarbeiten sind die Gebäude nicht bewohnbar, sodass die derzeit dort untergebrachten Personen vorübergehend in Ausweichunterkünften untergebracht werden müssen.

Da die Unterbringungssituation in der Gemeinde bereits sehr angespannt ist und kaum geeignete Alternativen zur Verfügung stehen, bietet die neue Wohncontaineranlage eine zweckmäßige und kurzfristig umsetzbare Möglichkeit, die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner während der Sanierung angemessen unterzubringen. Mit den Sanierungsarbeiten kann erst begonnen werden, sobald die erweiterte Containeranlage fertiggestellt wurde. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung der Maßnahme als besonders dringlich einzustufen

Vergabe

Das Angebot zur Aufstockung der Containeranlage wurde der Verwaltung in der vergangenen Woche vorgelegt. Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, wird die Angelegenheit kurzfristig im Rahmen dieser Tischvorlage in die Beratung eingebracht.

Die bereits bestehende Containeranlage wurde durch die Firma Amiri Bauunternehmen GmbH errichtet. Es ist vorgesehen, auch die Erweiterung der Anlage an diese Firma zu vergeben, da das Untergeschoss bereits durch diese errichtet wurde und somit eine technische sowie funktionale Einheit gewährleistet werden kann.

Die Leistungen können dem Angebot in der Anlage entnommen werden.

Zusätzlich fallen folgende Maßnahmen an:

- Rohbauarbeiten ca. 80.282,41 €
- Anschlüsse für Abwasser und Wasser sowie Strom und Medien ca. 15.000 €
- Pflichtausstattung der Container mit Betten und Schränken ca. 7.500 €
- Im Obergeschoss ist die Einrichtung einer Gemeinschaftsküche vorgesehen. Ein entsprechendes Angebot liegt derzeit noch nicht vor. Ergänzend wird in jedem Container im Obergeschoss ein Kühlschrank für die Bewohner vorgesehen.

Finanzierung

Im Haushalt sind für die Beschaffung und Errichtung der Containeranlage 1,2 Mio. € eingeplant. Die derzeit geplanten Kosten (ohne Gemeinschaftsküche OG) belaufen sich auf 1.186.498,40 €. Für die Beschaffung einer Küche stehen damit noch 13.501,60 € zu Verfügung. Die Vergabe zur Beschaffung einer Küche wird dem Gremium, sobald konkrete Angebote vorliegen, in einer späteren Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

TOP 13: Anfragen von Gemeinderäten

Bürgermeister Habakuk berichtet, dass es in der letzten Sitzung eine Anfrage von Gemeinderat Luz zum Thema Hundekot auf dem kleinen Bolzplatz auf dem Sandäckergelände gegeben habe. In Reaktion darauf habe die Gemeinde zusätzliche Hinweisschilder beschafft.

GR Turata weist darauf hin, dass die Notbeleuchtung in den öffentlichen Gebäuden nun dauerhaft eingeschaltet sei, auch wenn kein Betrieb stattfindet. Dies gelte sowohl für Zeiten ohne öffentliche Veranstaltungen als auch außerhalb der Übungszeiten. Er könne nicht nachvollziehen, warum in diesen Fällen Strom verschwendet werde.

Bürgermeister Habakuk äußert, dass dieses Thema geklärt wird.